

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 a "Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen"

Veranlassung der Änderung

Im Zuge der Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes in Dremmen stellte sich heraus, daß der im Bebauungsplan Nr. 26 a ausgewiesene, von der Planstraße A bis zum Wirtschaftsweg vor der Kläranlage führende 3,00 m breite Weg F eine für die angrenzenden Grundstücke als auch für die Kläranlage unzureichende und unwirtschaftliche Erschließung darstellte. Aufgrund dessen wurde der Weg in 6,00 m Breite ausgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 26 a ist an die veränderte Ausführung anzupassen. Dazu ist anstelle des Weges F die Planstraße C als Verkehrsfläche in 6,00 m Breite darzustellen. Des weiteren sind die überbaubaren Flächen im Bereich der Planstraße C durch Verschieben der Baugrenzen anzupassen.

Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt folgende Punkte:

- 1) Festsetzung der Planstraße C als Erweiterung der ausgewiesenen Verkehrsfläche im Bereich des Weges F von der Planstraße A bis zum Wirtschaftsweg vor der Kläranlage
- 2) Anpassung der überbaubaren Fläche im Bereich der Planstraße C durch Verschieben der Baugrenzen

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Stadt Eigentümerin der Flächen ist, die von der Änderung berührt sind.

Heinsberg, den 11.09.1996

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Knarren)

Techn. Beigeordneter